

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Klingele Papierwerke

Stand Februar 2006

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Bestandteil eines Vertrages, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Aus der Entgegennahme der Ware kann nicht die Anerkennung anderer Bedingungen hergeleitet werden.

Die im Zusammenhang mit der Bestellung des Vertrages oder einem vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis stehenden Daten werden in manuellen und maschinellen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Diese können auch per Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 5 Werktagen widerspricht.

3. Liefertermin

3.1 Die vereinbarten Lieferzeiten oder Liefertermine sind stets verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Auftraggeber.

3.2 Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber bei schuldhafter Lieferverzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Auftragssumme pro Werktag Verspätung – maximal jedoch 5 % der Auftragssumme. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt unberührt.

3.3 Wird erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der Auftragnehmer unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen. Die Rechte des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

4. Preise

4.1 Die in der Bestellung des Auftraggebers genannten Preise gelten als Festpreise für die gesamte Laufzeit des Auftrages. Preisänderungen, die sich bei einer Vertragsänderung ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden nur verbindlich, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung frei Haus bzw. der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Versicherung zu erfolgen.

5. Versandpapiere

Die Versandpapiere sind mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen und gekennzeichneten Geschäftszeichen, der genauen Bezeichnung der Menge, dem Gewicht (brutto und netto), der Verpackungsart der Ware oder des Gegenstands zu versehen.

6. Verpackung

6.1 Die Ware ist sachgemäß zu verpacken. Durch unsachgemäße Verpackung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesamte Verpackung einschließlich der Transportverpackung am Lieferort auf eigene Kosten zurückzunehmen.

7. Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit Eintreffen der Lieferung bei der von ihm genannten Empfangsstelle über. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit der Abnahme an der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle über.

7.2 Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht gestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der ordnungsgemäßen Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

8. Höhere Gewalt

Umstände höherer Gewalt, zu denen auch Streiks, Aussperrungen sowie vom Auftraggeber unverschuldete Transportstörungen und Betriebsstörungen im Bereich des Auftraggebers gehören, befreien den Auftraggeber für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und berechtigen den Auftraggeber – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

9. Mängelhaftung

Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

a) Der Auftraggeber genügt der Rüfepflicht, wenn die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware erfolgt. Bei verdeckten Mängeln ist die Rüge dem Auftragnehmer auch dann noch unverzüglich zur Kenntnis gebracht, wenn dies innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels geschieht.

b) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung, Umweltschutz und Gesundheitsschutz einzuhalten.

c) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt drei Jahre seit der Ablieferung, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen vertraglich eine Abnahme der Werklieferung des Auftragnehmers vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

d) Bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren oder Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug oder falls der Auftragnehmer mit der vom Auftraggeber verlangten Nacherfüllung in Verzug ist, diese verweigert oder die vom Auftraggeber verlangte Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann Gefahr

im Verzug vorliegt, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Auftraggeber. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist zur Beseitigung eines Mangels ist der Auftraggeber auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen.

10. Produkthaftung, Versicherung

10.1 Wird der Auftraggeber aus Produkthaftung in Anspruch genommen, hat ihn der Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Schaden durch die vom Auftragnehmer gelieferte Ware verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt dieser die Beweislast. Die Ansprüche umfassen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Der Auftragnehmer versichert sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe und wird die entsprechende Versicherungspolice auf Verlangen des Auftraggebers zur Einsicht vorlegen. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

11. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit dem Auftraggeber, soweit dieser es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

12. Gewerbliche Schutzrechte

Wird der Auftraggeber von Dritten aufgrund einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, die auf den vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenständen beruhen, so hat er den Auftraggeber auf ersten Anfordern von der Haftung freizustellen, sofern die Schutzrechte dem Auftragnehmer bekannt waren oder hätten bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssen.

13. Geheimhaltung

13.1 Alle durch den Auftraggeber zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Auftraggeber notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Diese Informationen bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Auftraggeber – nicht vervielfältigt oder verwendet werden. Auf Anforderung des Auftraggebers sind alle von ihm stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn herauszugeben oder nach dessen Aufforderung zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht.

13.2 Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit diese dem Auftraggeber von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieses Dritten.

13.3 Erzeugnisse, die nach vom Auftraggeber entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modell etc. oder nach vertraulichen Angaben des Auftraggebers oder mit Werkzeugen des Auftraggebers oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

14. Beistellungen

14.1 An beigestelltem Material behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor. Verarbeitungen und Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.2 Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt

14.3 Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für den Auftraggeber.

14.4 Solange sich das Alleineigentum oder Miteigentum im Besitz des Auftragnehmers befindet, ist es von ihm gegen Feuer und Diebstahl zugunsten des Auftraggebers auf Kosten des Auftragnehmers zu versichern. Das beigestellte Material darf nur für Aufträge des Auftraggebers verwendet werden.

15. Abtretung

Rechte aus dieser Bestellung dürfen vom Auftragnehmer nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

16. Eigentumsvorbehalte

Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers akzeptiert der Auftraggeber nicht. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, die gelieferte Ware im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebs zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu veräußern.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

17.1 Erfüllungsort für die Lieferungen ist die angegebene Lieferanschrift, für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers, Gerichtsstand ist Stuttgart. Satz 1 gilt nur, wenn der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17.2 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), Anwendung.